

## **1. Änderungsvertrag**

### **zum Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

**zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch  
die Kreisverwaltung Kaiserslautern

**und**

der Ortsgemeinde Martinshöhe  
vertreten durch  
Ortsbürgermeisterin Barbara Schommer

Die nachfolgende Änderung zum KEF-RP Vertrag vom 14. Juni 2012, tritt rückwirkend ab dem 01.01.2012 in Kraft.

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 193.561 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 151.481 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 10.099 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 3.366 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Die nachfolgende Änderung zum KEF-RP Vertrag vom 14. Juni 2012, tritt rückwirkend ab dem 01.01.2013 in Kraft.

§ 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Erhöhung der Grundsteuer B ab dem Jahre 2012 von 338 v.H. auf 360 v.H.  
(Konsolidierungsanteil rd. 4.328,- EURO jährlich),  
ab dem Jahre 2013 auf 365 v.H. (Konsolidierungsanteil rd. 5.054,- EURO jährlich),  
ab dem Jahre 2016 auf 400 v.H. (Konsolidierungsanteil rd. 11.918,- EURO jährlich),  
ab dem Jahre 2017 auf 435 v.H. (Konsolidierungsanteil rd. 21.527,- EURO jährlich).

19. OKT. 2016  
Kaiserslautern, den  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

  
Paul Junker  
Landrat



06. Okt. 2016  
Bruchmühlbach-Miesau, den  
Ortsgemeinde Martinshöhe

  
Barbara Schommer  
Ortsbürgermeisterin

